



Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz · Kärntnerstraße 10-12

info **Informationen für Betreiber von Trinkwasser- versorgungsanlagen**

Einführung:

Seit 1. September 2001 gilt in Österreich die **Trinkwasserverordnung - TWV** (BGBl. II 304/2001 vom 21. August 2001 i.d.g.F.).

Diese Verordnung regelt:

1. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers.
2. Die Pflichten der Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenkontrolle.
3. Die Information der Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers.
4. Die Überwachung durch die Behörde.
5. Ausnahmen von einzelnen Parametern.

Mit der TWV soll sichergestellt werden, dass stets einwandfreies Trinkwasser an die Verbraucher bzw. Abnehmer abgegeben wird.

Dieses Informationsblatt soll eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen geben.

Wer ist betroffen?

Die Verordnung regelt die Anforderung an die Qualität von *Wasser für den menschlichen Gebrauch* zur Verwendung als Lebensmittel oder in Lebensmittelunternehmen. Unter Lebensmittelunternehmen sind auch Trinkwasserversorgungsanlagen zu verstehen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitgestellt wird.

Damit ist jede *Wasserversorgungsanlage* gemeint, aus der Trinkwasser, ob unentgeltlich oder nicht, in irgendeiner Form weitergegeben wird (z.B. kommunale oder genossenschaftliche Wasserversorgungen, Gaststätten, Privatzimmervermietungen, landwirtschaftliche Direktvermarkter, Betriebsstätten, Miethäuser...).

Auch Wassergemeinschaften unterliegen den Bestimmungen der TWV, sofern es sich nicht nur um eine Versorgung im Rahmen des familiären Verbandes handelt.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers gelten an jenen Stellen, die üblicherweise zur Trinkwasserentnahme dienen. In Lebensmittelbetrieben gilt die Verordnung nicht nur für Wasser das getrunken wird, sondern auch für Wasser, das direkt oder indirekt z.B. zur Erzeugung von Lebensmittel oder zum Reinigen verwendet wird.

Anforderungen an das Wasser:

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden.

Dazu sind in der Verordnung Indikatorparameterwerte (bei Überschreitungen muss über etwaige Maßnahmen entschieden werden) und Parameterwerte (diese Werte dürfen nicht überschritten werden) für zahlreiche mögliche Inhaltsstoffe festgelegt.

Ob das Wasser der TWV entspricht, wird bei der *Untersuchung* festgestellt. Es genügt aber nicht, wenn nur diese Werte eingehalten werden, sondern es muss sich auch die gesamte Anlage technisch und hygienisch in ordnungsgemäßem Zustand befinden, sodass künftige Verunreinigungen ausgeschlossen werden können. Dazu muss vom Untersuchungsinstitut bei der Probenahme ein *Lokalaugenschein* durchgeführt werden. Mängel, die bei dieser Begutachtung festgestellt werden, können zu einer negativen Beurteilung im Trinkwassergutachten führen.

Pflichten des Betreibers:

Genau geregelt sind die Pflichten eines Betreibers im Rahmen der Eigenkontrolle.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat:

- die Anlage ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben
- Untersuchungen des Wassers durchführen zu lassen
- die Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde übermitteln zu lassen
- bei Verunreinigungen des Trinkwassers Maßnahmen zu ergreifen
- die Abnehmer über die Trinkwasserqualität zu informieren

Errichtung, Betrieb und Wartung von Wasserversorgungsanlagen:

Die Anlage ist

- dem Stand der Technik entsprechend zu errichten,
- in ordnungsgemäßem Zustand zu halten
und es ist
- vorzulegen, dass das Trinkwasser vor negativen Einflüssen bewahrt wird.

Um dies zu erreichen, ist es erforderlich

- die Anlage fachgerecht durch geschulte Personen oder
- durch einschlägig konzessionierte Betriebe zu errichten, zu warten und instand zu halten.

Über Wartungsarbeiten und Schulungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Zur Dokumentation empfiehlt es sich, ein Betriebs- und Wartungshandbuch in Anlehnung an die Richtlinie W 85 der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) zu führen.

Alle diese Aufzeichnungen und Belege müssen jedenfalls fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgewiesen werden. Baupläne und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzubewahren.

Untersuchungen des Wassers:

Je nach Anlagengröße müssen in gewissen Abständen bestimmte Untersuchungen durchgeführt werden (eine detaillierte Aufstellung ist im Abschnitt „Untersuchungen – Umfang und Häufigkeit“ zu finden).

- Wasserversorgungsanlagen mit einer täglich verteilten Wassermenge bis zu 10 m³/Tag müssen die Proben zumindest an solchen Stellen entnehmen lassen, die einen Rückschluss auf die Wasserbeschaffenheit beim Verbraucher zulassen (z.B. Zapfhähne in Wohnungen oder an Stellen, an denen das Wasser in Lebensmittelbetrieben verwendet wird,...).
- Von der Behörde werden Entnahmestellen und Untersuchungsumfänge (Beprobungspläne) für jede Wasserversorgungsanlage mit einer täglich verteilten Wassermenge über 10 m³/Tag festgelegt, an denen dann jedenfalls untersucht werden muss.

Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die Behörde:

Seit 1. Juli 2016 haben die Anlagenbetreiber dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsergebnisse durch die Untersuchungsstelle in elektronischer Form an die Behörde übermittelt werden!

Es ist daher darauf zu achten, dass die beauftragte Untersuchungsstelle die elektronische Übermittlung an die Behörde auch anbietet und dass der Auftrag dazu erteilt wird.

Pflichten bei festgestellten Verunreinigungen:

Entspricht das Wasser nicht den Anforderungen an die *mikrobiologische und chemische Beschaffenheit* gemäß der Trinkwasserverordnung (*Überschreitung von Parameterwerten*), sind vom Betreiber **unverzüglich**:

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen.
- **alle Abnehmer** in geeigneter Weise über die betroffenen Parameter und die dazugehörigen Parameterwerte zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (*Nutzungsbeschränkungen oder bestimmte Behandlungsverfahren* wie z.B. bei mikrobiologischen Verunreinigungen das Abkochen des Wassers vor der Verwendung – „Abkochgebot“) hinzuweisen.
- die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Information allen Verbrauchern (z.B. durch Aushang im Gebäude) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.
- die zuständige Behörde zu verständigen und ihr alle notwendigen Informationen zu geben.
(Es empfiehlt sich diese Verständigung schriftlich, mit einer Auflistung aller Maßnahmen, einem Zeitplan und allen Befunden und Gutachten an die Behörde zu übermitteln.)

Ebenso sind bei einer 10-fachen Überschreitung eines Indikatorparameterwertes für die *Radioaktivität* unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, die Behörde und die Abnehmer zu informieren und auf allenfalls notwendige Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

Trinkwasserinformation:

Die Abnehmer müssen wenigstens einmal jährlich über die aktuelle Qualität des Trinkwassers informiert werden.

Dies hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinden (z.B. Gemeindezeitung), in Häusern mit mehreren Wohnungen durch Aushang im Gebäude (z.B. durch die Hausverwaltung), durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Infoportals Trinkwasser (trinkwasserinfo.at) oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen.

Es ist zumindest eine Information über die Analyseergebnisse folgender Parameter (in der in Klammer angeführten Einheit) erforderlich:

- „Nitrat“ (mg NO₃/l)
- „Pestizide“ (µg/l) unter Angabe der Stoffe, die quantitativ erfasst wurden; liegt der Gehalt aller untersuchten Pestizide unter der Bestimmungsgrenze, so hat die Angabe „Pestizide im untersuchten Umfang nicht bestimmbar“ zu erfolgen.
- Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)
- Gesamthärte (°dH)
- Carbonathärte (°dH) (Säurekapazität bis pH 4,3)
- Kalium, Kalzium, Magnesium und Natrium bzw. Chlorid und Sulfat (mg/l)

Wenn keine Untersuchung auf Pestizide erforderlich ist (z.B. Wassereinzugsgebiet liegt im Wald und ein Eintrag von Pestiziden ist auszuschließen), muss an Stelle der Analyseergebnisse auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Zu den angeführten Parametern sind auch die Parameterwerte (Grenzwerte) anzugeben.

Auf schriftliche Anfrage der VerbraucherInnen hat der Anlagenbetreiber auch eine schriftliche Information über alle übrigen untersuchten Parameter zu übermitteln.

Ausnahmen:

Bei Überschreitung bestimmter chemischer Parameterwerte (wie z.B. Pestizide oder Nitrat) kann auf Ansuchen des Betreibers der betroffenen Wasserversorgungsanlage eine befristete Ausnahme gewährt werden, sofern die Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann und eine Gefährdung der Gesundheit durch die Überschreitung auszuschließen ist.

Ob eine Ausnahme möglich ist, wird in jedem Einzelfall von der Behörde geprüft und mittels Bescheid entschieden.

Solche Bescheide können auf bis zu 3 Jahre befristet und nötigenfalls anschließend nochmals um bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Wird eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Parameter erteilt, hat der Betreiber der betreffenden Wasserversorgungsanlage die Verbraucher hierüber zunächst unverzüglich und dann zumindest jährlich zu informieren.

Die Information hat den betroffenen Parameter, den höchstzulässigen Wert der Abweichung, die Dauer der Ausnahme und die aktuellen Messergebnisse zu beinhalten.

Sollte die Abweichung für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein besonderes Risiko darstellen, sind die Abnehmer auch hierüber zu informieren.

Untersuchungen – Umfang und Häufigkeit:

In der Verordnung sind auch die *Mindest-Untersuchungshäufigkeit* und der *Mindest-Untersuchungsumfang* festgelegt. Diese richten sich nach der im Laufe eines Jahres durchschnittlich verteilten Wassermenge in m³/Tag.

Bei Vorliegen mehrerer Wassergewinnungsstellen bzw. mehrerer Anlagenteile wie z.B. Behälter, Aufbereitungs- oder Desinfektionsanlagen ist die erforderliche Probenanzahl entsprechend zu erweitern, um eine Überprüfung des Gesamtsystems (von der Gewinnung, über eine allfällige Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung) zu gewährleisten.

Es sind daher gegebenenfalls auch zusätzliche Probenentnahmestellen in Abhängigkeit von den örtlichen Erfordernissen zu berücksichtigen bzw. sind zusätzliche Parameter untersuchen zu lassen.

Bei Anlagen mit einer verteilten Wassermenge von mehr als 10 m³/Tag werden von der zuständigen Behörde Beprobungspläne (Entnahmestellen, Untersuchungsumfang- und Häufigkeit) festgelegt.

Die Vorgaben eines festgelegten Beprobungsplanes sind jedenfalls zu erfüllen.

Mindest-Untersuchungshäufigkeit:

Menge des abgegebenen Wassers in m ³ pro Tag	Routinemäßige Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr	Umfassende Kontrollen (Volluntersuchung) Anzahl der Proben pro Jahr
≤ 10	–	1 Mindestuntersuchung
> 10 bis ≤ 100	1	1 Mindestuntersuchung (zusätzlich: alle 10 Jahre eine Volluntersuchung)
> 100 bis ≤ 1 000	4	1
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 + 3 pro 1 000 m ³ pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge	1 + 1 pro 4 500 m ³ pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 + 1 pro 10 000 m ³ pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge
> 100 000		10 + 1 pro 25 000 m ³ pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge

Untersuchungsumfang:

Routinemäßige Kontrolle	Geprüft werden im Wesentlichen mikrobiologische und zur Überprüfung von Aufbereitungsverfahren erforderliche Parameter.
Mindestuntersuchung	Diese Untersuchung umfasst die mikrobiologischen und wichtige chemisch-physikalische Parameter
Volluntersuchung	Bei dieser Prüfung müssen alle in der Verordnung erwähnten Parameter untersucht werden.

Untersuchungsinstitute/Trinkwasseruntersucher:

Trinkwasseruntersuchungen dürfen nur von einer gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) dazu befugten Untersuchungsanstalt oder einer hierzu befugten Person durchgeführt werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Untersucher, bei dem die Untersuchung in Auftrag gegeben wird, auch tatsächlich diese Berechtigung besitzt. Eine Liste mit den in Oberösterreich relevanten und berechtigten Untersuchern kann auf der Internetseite des Landes Oberösterreich heruntergeladen werden.

Die Trinkwasseruntersucher haben:

- bei der Probenahme einen Lokalaugenschein durchzuführen,
- die Proben zu entnehmen,
- und das Wasser entsprechend der Verordnung zu untersuchen.

Untersuchungen, die nicht diesen Kriterien entsprechen, können nicht anerkannt werden. Eine Nachuntersuchung ist dann notwendig.

Zuständige Behörde:

Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann (§24 LMSVG - Aufsichtsorgane)

Adresse für die Bezirke und die Städte Steyr und Wels:

Amt der OÖ Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Trinkwasseraufsicht
4021 Linz · Kärntnerstraße 10-12

Für die Stadt Linz

Magistrat Linz

Gesundheitsamt –
Lebensmittelaufsicht
Hauptstraße 1-5
4040 Linz

Dieses Informationsblatt sowie weitere Informationen zum Thema Trinkwasser finden Sie auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at >Themen > Umwelt und Natur > Wasser > Trinkwasser